

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4163/88 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1988****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der

Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse der Unterposition 1702 30 91 der Kombinierten Nomenklatur anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88, entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund

der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff ⁽²⁾
1702 40 10 100		36,91
1702 60 10 000		36,91
1702 60 90 000	0,3691	
1702 90 30 000		36,91
1702 90 60 000	0,3691	
1702 90 71 000	0,3691	
1702 90 90 900	0,3691	
2106 90 30 000		36,91
2106 90 59 000	0,3691	

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.